



**Schutz- und Hygieneregeln  
für die Benutzung der  
Dorfgemeinschaftshäuser der Samtgemeinde Uchte  
während der Corona-Pandemie**

(Steinbrink, Darlaten, Hoysinghausen, Höfen, Lohhof, Woltringhausen, Bohnhorst,  
Großenvörde)

Auszug aus § 26 der Nds. Corona-Verordnung vom 10.07.2020:

*(1) Die Sportausübung ist zulässig, wenn*

- 1. diese kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt,*
- 2. ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird,*
- 3. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden.*

*Abweichend von Satz 1 Nrn. 1 und 2 ist die Sportausübung auch zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen erfolgt und die Kontaktdaten der Sportausübenden nach § 4 erhoben und dokumentiert werden.*

*(2) Zuschauerinnen und Zuschauer sind bei einer Sportausübung zugelassen, wenn jede Zuschauerin und jeder Zuschauer das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 einhält. Beträgt die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer mehr als 50, so ist zusätzlich sicherzustellen, dass*

- 1. die Zuschauerinnen und Zuschauer sitzend die Sportausübung verfolgen,*
- 2. Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 getroffen werden und*
- 3. die Kontaktdaten jeder Zuschauerin und jedes Zuschauers nach § 4 erhoben und dokumentiert werden.*

*Die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer darf 500 Personen nicht übersteigen.*

Die folgenden Regeln sind bei der Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser **ohne** Dusch- und Umkleieräume (Steinbrink, Darlaten, Höfen, Lohhof, Bohnhorst) zu beachten und zu befolgen:

1. Es ist nur kontaktloser Sport zulässig.
2. Beim Sport ist ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen zwei Personen, die nicht einem Haushalt angehören, einzuhalten.
3. Abweichend von Ziffer 1 und 2 ist die Sportausübung in festen Kleingruppen von nicht mehr als 50 Personen zulässig. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder an der Sportausübung beteiligten Person sowie der Beginn und das Ende der Sportausübung dokumentiert werden. Die Kontaktdaten sind 3 Wochen lang aufzubewahren und nach Aufforderung des Gesundheitsamtes des Landkreises Nienburg vorzulegen.
4. Vor und nach dem Sport müssen sich alle Teilnehmenden gründlich die Hände waschen oder desinfizieren. Desinfektionsmittel stehen im Eingangsbereich bereit. Spezielle Flächendesinfektionsmittel stehen ebenfalls bereit, falls jemand bluten oder sich übergeben sollte.
5. Sportgeräte sind nach der Benutzung zu desinfizieren. Diese Maßnahme obliegt den Vereinen.
6. Der Sportbereich ist regelmäßig und intensiv zu lüften, um einen kontinuierlichen Luftaustausch zu ermöglichen. Bestenfalls sollte ein durchgängiges Lüften auch während des Trainings / Spielbetriebes ermöglicht werden.

7. Toiletten dürfen nur unter Einhaltung eines Abstandes von mindestens 1,5 Metern zwischen zwei Personen, die nicht einem Haushalt angehören, benutzt werden.
8. Beim Betreten und beim Verlassen des Dorfgemeinschaftshauses sind Gruppenansammlungen und Warteschlangen zu vermeiden.
9. Die Teilnehmer sollen sich nur zu den Trainings- bzw. Spielzeiten im Gebäude bzw. auf dem Gelände aufhalten.
10. Zugang zum Dorfgemeinschaftshaus ist nur gestattet, sobald das Gebäude von den Vorgängern verlassen wurde. Die Trainings-/Spielzeiten sind entsprechend anzupassen, um einen reibungslosen Wechsel zwischen den einzelnen Gruppen stattfinden zu lassen.
11. Wo es möglich ist, ist das Einbahnstraßenprinzip für den Eingang-/ Ausgangsbereich umzusetzen.
12. Zuschauer\*innen sind zugelassen, wenn jede/r Zuschauer\*in einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Haushalt noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört, einhält.
13. Beträgt die Zahl der Zuschauer\*innen mehr als 50, so ist zusätzlich sicherzustellen, dass die Zuschauer\*innen die Sportausübung sitzend verfolgen, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes nach § 3 der Nds. Corona-VO getroffen werden (hat der entsprechende Verein aufzustellen) und die Kontaktdaten jede\*r Zuschauer\*in erhoben, dokumentiert und 3 Wochen lang aufbewahrt werden.
14. Die Zuschauer\*innen haben beim Betreten und Verlassen des Dorfgemeinschaftshauses sowie beim Verlassen ihres Sitzplatzes eine Mund-Nasen-Maske zutragen. Diese ist erst abzunehmen, wenn sie ihren Sitzplatz eingenommen haben.
15. Die Geräteräume (falls vorhanden) dürfen nur unter Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen zwei Personen, die nicht einem Haushalt angehören, betreten und benutzt werden.
16. Die Aufenthaltsräume sind geschlossen und dürfen nicht benutzt werden.
17. Abweichend von Ziffer 16 können die Aufenthaltsräume für Sitzungen, Versammlungen und Ausbildungs-/Übungsdiensten benutzt werden, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen des Dorfgemeinschaftshauses sowie beim Aufenthalt im Aufenthaltsraum einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht dem eigenen Haushalt angehört, einhält.
18. Alle Teilnehmenden an den Trainings- oder Übungseinheiten sowie an Sitzungen und Versammlungen müssen sich in eine Anwesenheitsliste eintragen. Die Kontaktdaten sind 3 Wochen lang aufzubewahren und nach Aufforderung des Gesundheitsamtes des Landkreises Nienburg vorzulegen.

Die folgenden Regeln sind bei der Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser mit Dusch- und Umkleieräumen (Hoysinghausen, Woltringhausen, Großenvörde) zusätzlich zu beachten und zu befolgen:

1. Die Dusch- und Umkleieräume sind regelmäßig und intensiv zu lüften, um einen kontinuierlichen Luftaustausch zu ermöglichen. Bestenfalls sollte ein durchgängiges Lüften auch während des Trainings- / Spielbetriebes ermöglicht werden.
2. Die Duschen dürfen nur genutzt werden, wenn eine ausreichende Lüftung vorhanden ist. Als ausreichend werden Lüftungsanlagen, Fenster und Oberlichter, welche komplett geöffnet werden können, angesehen. Während des Duschens

sind die Fenster ständig zu öffnen. Der letzte Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Fenster wieder geschlossen sind.

Folgende Duschen dürfen genutzt werden:

Woltringhausen: Dusche Gast = Fenster

Großenvörde: alle Duschen = Fenster *und Belüftung*

Folgende Duschen dürfen nicht genutzt werden:

Hoysinghausen: keine ausreichende Belüftung

Woltringhausen: Dusche Heim = Lüfter

3. Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräume sowie die Toiletten dürfen nur unter Einhaltung eines Abstandes von mindestens 1,5 Metern zwischen zwei Personen, die nicht einem Haushalt angehören, benutzt werden.

#### Allgemeine Regeln:

1. Abstand von 1,5 Metern zu Personen halten, die nicht aus demselben Haushalt kommen
2. Keine engen Begrüßungszeremonien durchführen
3. Vermeiden von Händeschütteln
4. Möglichst wenig ins Gesicht fassen, um etwaige Krankheitserreger nicht über die Schleimhäute von Augen, Nase oder Mund aufzunehmen
5. Häufiges Händewaschen mit Wasser und Seife oder regelmäßige und häufige Händedesinfektion mit einem geeigneten Desinfektionsmittel
6. Hustenetikette wahren (Husten und Niesen in die Ellenbeuge)
7. Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken minimieren, z.B. mit dem Ellenbogen öffnen
8. Bei eigenen Krankheitsanzeichen zu Hausen bleiben

#### Organisatorische Umsetzung:

1. Diese Schutz- und Hygieneregeln werden allen Vereinen / Nutzern der gemeindeeigenen Dorfgemeinschaftshäusern zur Verfügung gestellt. Der Empfang ist zu bestätigen (siehe beigefügtes Schreiben).
2. Die Vereine / Nutzer geben die Schutz- und Hygieneregeln an die einzelnen Sparten weiter.
3. Alle Vereine / Nutzer haben der Samtgemeinde Uchte eine/n Hygienebeauftragte/n zu benennen (siehe beigefügtes Schreiben).
4. Die Trainingsleiter\*innen informieren die Trainingsteilnehmer entsprechend.
5. Die Vereine / Nutzer sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Regeln zu überwachen und durchzusetzen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
6. Der letzte Verein / Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Fenster verschlossen sind.

#### Gültigkeit

Dieses Hygienekonzept ist ab dem 09.09.2020 bis auf Widerruf gültig.

Uchte, den 09.09.2020

In Vertretung

  
Andreas Jasper

Absender:

Name des Vereins/Nutzer: \_\_\_\_\_

Straße / Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner/-in: \_\_\_\_\_

Name und Telefon-Nummer

An die  
Samtgemeinde Uchte  
z.H. Frau Struckmann  
Balkenkamp 1  
31600 Uchte  
a.struckmann@sg-uchte.de

### **Verpflichtungserklärung**

Von der Samtgemeinde Uchte wurden für die Nutzung der gemeindeeigenen Dorfgemeinschaftshäuser ab dem 09.09.2020 entsprechend der „Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus“ (Stand 26.08.2020), Schutz- und Hygieneregeln aufgestellt.

Über diese Regeln wurde der o.g. Verein / Nutzer mit E-Mail vom 10.09.2020 informiert.

Hiermit verpflichtet sich der o.g. Verein / Nutzer, die für die Nutzung der gemeindeeigenen Dorfgemeinschaftshäuser geltenden Schutz- und Hygieneregeln zu beachten und zu befolgen. Die Übungsleiter/innen und Mitglieder wurden hierüber informiert.

Der o.g. Verein / Nutzer wurde darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen diese Regeln oder deren Nichteinhalten im Rahmen der Corona-Virus-Pandemie zu einem erneuten Schließen der gemeindeeigenen Dorfgemeinschaftshäuser führen können/kann.

Der o.g. Verein / Nutzer benennt folgende Person als Hygienebeauftragte/n (Name, Anschrift, Telefonnummer):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

***Bitte diese Verpflichtungserklärung bis zum 23.09.2020 unterschrieben und versehen mit einem Vereinsstempel an die Samtgemeinde Uchte zurückgeben.***

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Vereinsstempel